

Die neue Devisenordnung.

In Ergänzung der Verordnung des Finanzministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 19. Dezember 1916 betreffend den Handel und Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln und betreffend Beschränkungen im Verkehr mit dem Auslande haben, wie wir hören, die Mitglieder der Devisenzentrale an ihre inländische und an ihre ausländische Rundtschaft Zirkulare versendet, die nähere Mitteilungen über die jetzige Abwicklung des Kronenverkehrs mit dem Auslande enthalten.

Das Zirkular an die inländische Rundtschaft hat folgenden Wortlaut:

Im Hinblick auf die Bestimmungen der am 28. Dezember v. J. in Kraft getretenen Ministerialverordnung vom 19. Dezember, R.-G.-Bl. Nr. 421, betreffend den Handel und Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln und Beschränkungen im Verkehr mit dem Auslande sehen wir uns genötigt, Sie zu ersuchen, bei Erteilung von Aufträgen, welche einen Kronenverkehr mit dem Auslande bedingen, nachstehende Bestimmungen gefälligst beachten zu wollen: 1. Die Ausfuhr von Banknoten, Kriegsdarlehensklassenscheinen sowie auf Kronenwährung lautenden Schecks und Wechsel nach dem Auslande ist gemäß § 8 der Verordnung verboten und es können Versendungen oder Uebertragungen dieser Zahlungsmittel nach dem Auslande nur ausnahmsweise und mit schriftlicher Zustimmung der Devisenzentrale vorgenommen werden. Wir ersuchen Sie daher, Aufträge zur Uebersendung der oben erwähnten Zahlungsmittel in das Ausland nur in jenen Fällen zu erteilen, in welchen eine effektive Versendung unumgänglich notwendig ist und uns in solchen Fällen stets nicht nur den Verwendungszweck, sondern auch die Gründe bekanntzugeben, welche die effektive Versendung von Banknoten, Schecks und Wechsel rechtfertigen und die erforderlichen Belege anzuschließen. Aufträge dieser Art können selbstverständlich nur vorbehaltlich der Zustimmung der Devisenzentrale entgegengenommen werden und wir sind daher nicht in der Lage, für die Durchführung des Auftrages und insbesondere für die Rechtzeitigkeit dieser eventuellen Durchführung eine Verantwortung zu übernehmen. 2. Auch Ueberweisungen von Kronenbeträgen nach dem Auslande — ohne effektive Notenversendung — ferner Einzahlungen oder Ueberweisungen von Kronenbeträgen auf im Inlande geführte Konti von Ausländern sind — mit Ausnahme jener Fälle, in welchen der Betrag der Einzahlung oder Ueberweisung 200 Kronen nicht erreicht — nur dann zulässig, wenn die Devisenzentrale schriftlich ihre Zustimmung erteilt hat. Es bleibt Ihnen unbenommen, die Zustimmung der Devisenzentrale selbst einzuholen und uns die schriftliche Zustimmungserklärung zugleich mit Ihrem Auftrage vorzulegen. Wir erklären uns aber gerne bereit, statt Ihrer um die Zustimmung der Devisenzentrale einzuschreiten und ersuchen Sie, wenn Sie von unserem Anerbieten Gebrauch machen, uns zugleich mit Ihrem Auftrage den Verwendungszweck möglichst genau bekanntzugeben und die erforderlichen Belege zur Verfügung zu stellen. Alle Aufträge dieser Art werden, wenn nicht zugleich mit dem Auftrage die Zustimmung der Devisenzentrale vorgelegt wird, von uns nur mit dem Vorbehalte entgegengenommen, daß die Durchführung erst nach erfolgter Zustimmung seitens der Devisenzentrale erfolgen wird. Insbesondere wird Ihnen bei Einzahlung auf bei uns geführte Konti von Ausländern (ausländische Banken, Versicherungsgesellschaften, Firmen und Privatpersonen), vorerst nur eine Interimsbestätigung des Inhaltes ausgestellt werden, daß die Gutschrift auf dem Konto des Begünstigten erst nach Zustimmung der Devisenzentrale erfolgt. Wird diese Zustimmung erteilt, dann erfolgt die Gutschrift mit der dem Zeitpunkte des Erlages entsprechenden Valuta. Wird dagegen die Zustimmung nicht erteilt, so werden wir hievon den Auftraggeber verständigen. Selbstverständlich können wir in jenen Fällen, in welchen die Zustimmung der Devisenzentrale einzuholen ist, eine Verantwortung für die rechtzeitige Durchführung der Aufträge und insbesondere eine Verantwortung in der Richtung, daß der Erlag im Verhältnisse zwischen Ihnen und den Begünstigten als rechtzeitig erfolgt zu gelten hat, nicht übernehmen. Wir werden aber bemüht sein, die Beschlußfassung der Devisenzentrale so rasch als möglich zu erlangen und es wurden auch seitens der Devisenzentrale Vorkehrungen für möglichst rasche Erledigung der Zustimmungsanfragen getroffen. Aufträge zur telegraphischen Verständigung des Kontoinhabers von dem erfolgten Erlage können wir, wenn uns nicht gleichzeitig die Zustimmungserklärung der Devisenzentrale vorgelegt wird, in der Regel nicht übernehmen. Wir behalten uns vor, in besonders bringenden Fällen den diesbezüglichen Wünschen, soweit tunlich, zu entsprechen, bemerken aber, daß vor Einlangen der Zustimmung der Devisenzentrale eine telegraphische Verständigung von dem Erlage oder von dem Ueberweisungsauftrage nur mit dem ausdrücklichen Beifuge möglich ist, daß die Gutschrift auf dem Konto erst nach Zustimmung der Devisenzentrale erfolgen wird. Wir machen Sie auf die Bestimmung des zweiten Absatzes des § 10 aufmerksam, aus welchem Sie ersehen wollen, daß für die Erfüllung von Verbindlichkeiten, welche vor dem Inkrafttreten der Verordnung, d. i. am 28. Dezember 1916, übernommen wurden und die ohne Verletzung übernommener Verpflichtungen weder rückgängig gemacht noch auf andere Weise als durch Zahlung in Kronenwährung abgewidelt werden können, die Devisenzentrale die Zustimmung erteilen wird und ersuchen Sie, in jenen Fällen, in welchen es sich um die Erfüllung solcher Verbindlichkeiten handelt, diesen Umstand besonders hervorzuheben und die erforderlichen Belege anzuschließen. Dagegen wird es bei Eingehen neuer Verbindlichkeiten dieser Art geboten sein, um mit Sicherheit auf die Zustimmung zur Zahlung rechnen zu können, von vorneherein die Genehmigung der Devisenzentrale einzuholen. Wir machen schließlich jene Kunden, welche sich mit dem Warenexporte beschäftigen, auf die Bestimmungen des § 11 aufmerksam, aus welchem sich ergibt, daß in Zukunft in der